

Verein SPITEX Region Köniz Statuten



1 Name und Sitz

Unter dem Namen SPITEX Region Köniz besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz.

2 Zweck

1. SPITEX Region Köniz fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
2. Die Dienstleistungen stehen der Bevölkerung der Gemeinden Köniz, Neuenegg und Oberbalm zur Verfügung.
3. SPITEX Region Köniz arbeitet mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen.
4. Der Auftrag der SPITEX Region Köniz stützt sich auf gesetzliche Grundlagen der Gemeinden Köniz, Neuenegg und Oberbalm, des Kantons sowie des Bundes und ist in entsprechenden Verträgen geregelt.
5. Der Verein kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Namentlich kann der Verein auch Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern und belasten.
6. Der Verein setzt diesen Zweck durch Errichtung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft (Betriebs AG) um. Er kann Dritten daran Beteiligungen gewähren oder sich selbst an anderen juristischen Personen beteiligen.

3 Leitbild

Der Verein verfügt über Leitsätze und Arbeitsgrundsätze.

4 Mitgliedschaften

1. Kategorien
 - a. Einzelpersonen
 - b. Familien
 - c. Kollektivmitglieder (juristische Personen)
2. Eintritt und Austritt
Eintritte und Austritte können jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an

die Geschäftsstelle erfolgen. Wer bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung den letztjährigen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, gilt als ausgetreten.

3. **Ausschluss**
Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. **Beiträge**
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. die Revisionsstelle

6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. **Aufgaben:**
 - a. Erlass und Änderung der Statuten
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
 - d. Wahl der Revisionsstelle
 - e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - f. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - g. Genehmigung der Jahresrechnung
 - h. Genehmigung des Budgets
 - i. Auflösung des Vereins
3. **Stimmrecht:**
Jedes Mitglied hat nach einer mindestens dreimonatigen Mitgliedschaft eine Stimme (incl. Vorstand).
Familienmitglieder haben bei persönlichem Erscheinen je eine Stimme.
4. **Verfahrensregeln:**
 - a. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden. Für die Berechnung des Mehrs werden die Stimmenthaltungen mitgezählt. Art. 11 (Auflösung des Vereins) bleibt vorbehalten.
 - b. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
 - c. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung kein anderes Vorgehen beschliesst.

- d. Über das Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen des Vereins durch ein oder mehrere Vereinsmitglieder erteilt die Mitgliederversammlung oder ein Beschluss des Vorstandes unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses die Ermächtigung.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
6. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens drei Monate zum Voraus bekanntgegeben.
7. Die Anträge der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschicken. Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
8. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a. der Vorstand sie anordnet;
 - b. ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
9. An der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.
10. Schriftliche oder elektronische Abstimmung¹

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a. eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 6.6 und Art. 6.7.

7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung der Interessen des Vereins in den Organen der Betriebs AG (Ziffer 2.6) sowie für die Besetzung derselben.

¹ Statutenänderung per Mai 2021 (Mitgliederversammlung mit schriftlicher Abstimmung)

4. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
5. Die Gemeinden Köniz, Neuenegg und Oberbalm können je eine Person bestimmen, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
6. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:
 - a. Mitgliederwerbung
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Buchführung
 - f. Erstellung eines Vereinsbudgets
 - g. Bewirtschaftung des Vereins- und Fondsvermögens
 - h. Der Vorstand beschliesst über Gründung, Erwerb und Betrieb nachgeordneter juristischer Personen und kann Dritten daran Beteiligungen gewähren.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden (einfaches Mehr, d.h. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
9. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Verlangt ein Vorstandsmitglied zum betreffenden Geschäft eine Debatte, ist eine Sitzung einzuberufen.
10. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Dritte beiziehen.
11. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind im Vorstandsreglement festgelegt.

8 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.
2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Gesetzes- und Statutenkonformität der Jahresrechnungen und Buchführungen des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

10 Finanzen

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Zuwendungen Dritter (Erbenschaften, Legate, Spenden usw.)
 - c. Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen
 - d. Kapitalerträgen
2. Die Zuständigkeiten für die Vermögensverwaltung und die Zeichnungsberechtigungen sind im Vorstandsreglement geregelt.
3. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11 Fusion und Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder aufgelöst werden oder mit anderen Vereinen fusionieren.
2. Bei Auflösung des Vereins noch vorhandenes Vermögen ist einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit ähnlichen Zielen und Sitz in der Region zu übertragen. Ein Zurückfliessen der Mittel an die Vereinsmitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.
3. Die bei der Liquidation des Vereins noch vorhandenen Betriebsmittel, welche durch eine Gemeinde finanziert wurden, sind an diese zu übereignen.

12 Übergangsregelung

1. Der Vorstand ist zusätzlich zu den unter Ziffer 7.6, Bst a – h genannten Aufgaben bis zur Gründung der Betriebs AG zusätzlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Erarbeitung und periodische Überprüfung/Anpassung des Vorstandsreglementes – incl. Festlegung der Spesen und Entschädigungen des Vorstandes.
 - b. Erarbeitung und periodische Überprüfung der Leitsätze und Arbeitsgrundsätze
 - c. Genehmigung der Einsatz- und Benützerkriterien
 - d. Festsetzung von Tarifen unter Berücksichtigung der Weisungen von Bund, Kanton und Gemeinden
 - e. Genehmigung des Voranschlages des Betriebes

- f. Bewirtschaftung der Vereins- und Fondsgelder
- g. Festlegung der Anstellungsbedingungen
- h. Anstellung der Geschäftsführung
- i. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen
- j. Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- k. Wahl des Ausschusses

13 Inkrafttreten

1. Die Änderungen der Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2011 angenommen worden.

Die überarbeiteten Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2006.

2. Die Änderung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung (schriftliche Abstimmung) im Juli 2020 angenommen worden.

Die überarbeiteten Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 2. Mai 2011.

3. Die Änderung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung (schriftliche Abstimmung) im Mai 2021 angenommen worden.

Die überarbeiteten Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom Juli 2020.

4. Die Änderung der Statuten ist an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. September 2022 angenommen worden.

Die überarbeiteten Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom Mai 2021.

Köniz, September 2022

Daniel Schaffner
Präsident

Eva Novak
Vizepräsidentin